

**Tiroler
Technologieförderungsprogramm**
Tiroler Innovationsförderung
Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	2
3.	Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl	2
4.	Innovation in KMU	3
5.	Kooperationsprojekte	5
6.	Innovationsassistent*in.....	7
7.	Verfahrensbestimmung	8
8.	Verpflichtungszeitraum.....	9
9.	Rahmenrichtlinie.....	9
10.	EU-rechtliche Grundlagen	9
11.	Kumulierung.....	10
12.	Publizitätsvorschriften.....	10
13.	Geltungsdauer	10
	Impressum	11

1. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Innovationsförderung liegt vor allem darin, eine höhere Innovations- und Technologieentwicklungstätigkeit der kleinstrukturierten Tiroler Wirtschaft zu erreichen. Die Zielsetzungen lauten im Einzelnen:

- Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit und damit einhergehend nachhaltiges Wachstum der Tiroler Wirtschaft,
- Aufbau einer strategischen Innovationskultur in Unternehmen durch gezielte Steuerung von Innovationsprozessen,
- Verbesserung des Know-how- und Technologietransfers zwischen vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie sonstigen F&E-Institutionen,
- Initiierung von Kooperationen zwischen Unternehmen und im Besonderen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und der Wissenschaft,
- Erhöhung der Beteiligung von Tiroler Unternehmen an nationalen und EU-weiten Förderprogrammen sowie
- Etablierung der (kooperativen) Innovationsförderung auch als regionales Entwicklungsinstrument, um periphere Tiroler Wirtschaftsregionen mit dem Zentralraum zu vernetzen

Um eine möglichst praxisnahe Abbildung von Innovationsprojekten zu ermöglichen, orientiert sich die gegenständliche Förderrichtlinie entlang eines idealtypischen Entwicklungs- und Innovationsprozesses und gliedert sich in folgende drei Förderungsschwerpunkte:

- Innovation in KMU,
- Kooperationsprojekte,
- Begleitmaßnahmen zur Förderung betrieblichen Innovationsmanagements (Innovationsassistent*in)

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen innerhalb Tirols verwirklicht werden. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen für die beteiligten Fördernehmer*innen führen. Den Wissenschaftspartner*innen muss es grundsätzlich ermöglicht werden, Ergebnisse zu publizieren, sofern dadurch deren Schützbarkeit nicht gefährdet wird.

3. Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl

Folgende Auswahlkriterien bilden die Basis für die Bewertung der einzelnen Projekte (die Kriterien finden nicht für alle Schwerpunkte vollumfängliche Anwendung)

- technische Kriterien
 - Innovationsgehalt (Problemstellung in Bezug zum Stand der Technik)
 - technische Herausforderungen und Entwicklungsrisiko
 - technische Machbarkeit (Lösungsansätze)
- wirtschaftliche Kriterien
 - wirtschaftliche Realisierbarkeit der Projektergebnisse
 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens

- allgemeine Kriterien
 - Nachvollziehbarkeit der Projekt- und Kostenplanung
 - Eignung des/der Förderwerber*in
 - Nachhaltigkeit des Projekts
 - Know-how-Zuwachs für das Unternehmen
 - regionale Relevanz
 - bei kooperativen Projekten die Organisation und Nachhaltigkeit sowie Qualität der Zusammenarbeit
 - Additionalität

4. Innovation in KMU

4.1. Gegenstand

Im Rahmen des Förderschwerpunktes Innovation in KMU werden Projekte gefördert, welche der **experimentellen Entwicklung** zuzuordnen sind.

Die **experimentelle Entwicklung** kann umfassen:

- die Entwicklung und den Bau funktionaler Prototypen,
- Demonstrationsmaßnahmen,
- Pilotprojekte,
- die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen – einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen – in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld (z. B. Feldtests unter realen Bedingungen).

Voraussetzung ist, dass das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen gezielt weiterzuentwickeln.

Nicht zur experimentellen Entwicklung gehören hingegen routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen – auch nicht an digitalen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen – sowie an anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Nicht förderbar sind zudem Vorhaben, deren technische Herausforderungen sich nicht signifikant vom derzeitigen Stand der Technik unterscheiden. Darunter fällt auch die ausschließliche Anwendung bereits bestehender Technologien.

4.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen des Förderschwerpunktes Innovation in KMU können Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol sein, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

Pro Unternehmen kann jedes Jahr ein Projekt (es zählt das Datum der Einreichung) gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss es sich dabei um ein Vorhaben mit neuen technischen Herausforderungen handeln, welches sich auch inhaltlich signifikant von vorhergehenden Projekten unterscheidet.

4.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses als De-minimis-Beihilfe.

Die Förderquote sowie die Höchstbemessungsgrundlage werden in Kategorien eingeteilt, die sich auf die Unternehmensgröße des/der Fördernehmer*in bzw. deren beteiligten Gesellschaften beziehen. Hierzu wird

die „[Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)“ der Europäischen Kommission herangezogen.

Diese Kriterien samt Schwellenwerten sind in der folgenden Tabelle überblicksmäßig zusammengefasst:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits Einheit (JAE bzw. VZÄ)	UND	
		ODER	
		Jahresumsatz (in EUR)	Jahresbilanzsumme (in EUR)
Mittleres Unternehmen	50 bis < 250	> 10 bis ≤ 50 Mio.	> 10 bis ≤ 43 Mio.
Kleines Unternehmen	10 bis < 50	> 2 bis ≤ 10 Mio.	> 2 bis ≤ 10 Mio.
Kleinstunternehmen	0 bis < 10	0 bis ≤ 2 Mio.	0 bis ≤ 2 Mio.
Großes Unternehmen = Unternehmen, das kein KMU ist.			

Projekte von **Kleinst- und Kleinunternehmen** werden mit max. 50 % der förderbaren Projektkosten, bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von 30.000 Euro, gefördert (Förderkategorie 1).

Projekte von **Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen** werden mit max. 40 % der förderbaren Projektkosten, bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von 100.000 Euro, gefördert (Förderkategorie 2).

Sollte die Höchstbemessungsgrundlage der jeweiligen Förderkategorie überschritten werden, so erfolgt die Förderung mit der Förderquote der entsprechend nächsten Kategorie.

In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Förderkategorien, unterschieden nach Unternehmensgröße, zusammengefasst dargestellt:

	Förderkategorie 1	Förderkategorie 2
Antragsberechtigt	Start-ups, Kleinst- und Kleinunternehmen	Kleinst-, Klein- und Mittlere Unternehmen
Förderquote	max. 50 %	max. 40 %
Mindestbemessungsgrundlage	10.000 Euro	30.000 Euro
Höchstbemessungsgrundlage	30.000 Euro	100.000 Euro
Maximale Förderung	15.000 Euro	40.000 Euro
Anteil externe Kosten	mind. 30 %	mind. 30 %

Mindestens 30 Prozent der Projektkosten müssen aus externen Kosten (externe Dienstleistungen, Sach- und Materialkosten und ähnliches) bestehen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt – sofern in der Fördervereinbarung nicht anders festgelegt - maximal zwei Jahre, die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate. Anträge können laufend eingebracht werden.

Zusätzlich können auch Calls mit thematischen Schwerpunktsetzungen abgewickelt werden. Details dazu werden in einem entsprechenden Ausschreibungsleitfaden geregelt.

4.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Abrechnungsleitfaden zum Technologieförderungsprogramm):

- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen.

Zu den externen Kosten sind klar nachvollziehbare Angebote vorzulegen.

4.5. Nicht förderbare Inhalte

Im Rahmen dieser Förderaktion sind folgende Inhalte von einer Förderung ausgenommen:

- Patentberatung und Erstellung einer Schutzrechtsstrategie
- Allgemeine Konzeptentwicklungen
- Programmierleistungen ohne Entwicklungsherausforderungen (z.B. Plattformprogrammierung, Frontend/UI Erstellung, allgemeine Beratungsleistungen, ...)
- Marktanalysen, Vertriebs- und Marketingstrategien
- Fördermanagement
- Unklar definierte Inhalte ohne eindeutigen Projektbezug

5. Kooperationsprojekte

5.1. Gegenstand

Im Rahmen des Förderschwerpunktes der Kooperationsprojekte werden Projekte gefördert, welche

- zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur Anwendung neuer Technologien durch Technologietransfer sowie
- zu einer Kooperation mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen im Zuge der Entwicklung führen.

Eine Kooperation im Sinne dieser Richtlinie ist der Zusammenschluss von mindestens drei Partner*innen, davon mindestens zwei Unternehmen und maximal einer Forschungseinrichtung. Art und Ausmaß der Kooperation sind in einem entsprechenden Kooperationsvertrag zu definieren.

5.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen für die Kooperationsprojekte können sein:

- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind
- Großunternehmen mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind (max. 1 Großunternehmen pro Kooperation)
- Forschungseinrichtungen mit Standort in Tirol
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Kooperationsprojekte mit Forschungs- und Unternehmenspartner*innen außerhalb des Bundeslandes Tirol sind in Form von kosten- bzw. förderungsneutralen Projektpartner*innen möglich. Projektkosten von Partner*innen mit Sitz außerhalb des Bundeslandes Tirol sind nicht förderfähig.

5.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Förderschwerpunkt der Kooperationsförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50 Prozent der förderbaren Kosten bzw. max. 150.000 Euro. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 50.000 Euro betragen, die Förderbemessungsgrundlage ist mit 300.000 Euro begrenzt. Im Falle einer Kooperation mit einer Forschungseinrichtung beträgt die max. Förderhöhe 175.000 Euro. Die Förderung für Forschungseinrichtungen ist aber mit 50 Prozent der gesamten, beantragten Fördersumme begrenzt.

Auch werden Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit bezüglich der maximalen Förderung nicht wie Unternehmen behandelt. Für diese Einrichtungen liegt daher der maximale Fördersatz im Bereich der Personalkosten bei 100 Prozent der förderbaren Kosten, allerdings nur unter der Bedingung, dass zusätzliches, für das Projekt eingestelltes Personal verwendet wird. Sämtliche andere Kostenarten werden ebenfalls mit 50 Prozent gefördert.

Bei sämtlichen Unternehmenspartnern müssen mindestens 30 Prozent der Kosten aus externen Kosten (externe Dienstleistungen, Sach- und Materialkosten und ähnliches) bestehen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt – sofern in der Fördervereinbarung nicht anders festgelegt - maximal zwei Jahre, die Mindestlaufzeit für Kooperationsprojekte beträgt ein Jahr.

Die Antragstellung erfolgt über ein Call-Verfahren, über das auf der Homepage der Förderstelle informiert wird. Zusätzlich können auch Calls mit thematischen Schwerpunktsetzungen abgewickelt werden.

5.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zum Technologieförderungsprogramm):

- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen.

6. Innovationsassistent*in

6.1. Gegenstand und Zielsetzung

Gegenstand der Förderung im Rahmen des Schwerpunkts Innovationsassistent*in sind Personal- und Qualifizierungskosten eines/einer **neu einzustellenden** Innovationsassistenten*in (d.h. die zu fördernde Person kann frühestens am Datum der Antragstellung eingestellt werden). Für die Genehmigung der Förderung spielen vor allem folgende Aspekte eine Rolle:

- aktuelle Unternehmenssituation (Probleme, Herausforderungen, usw.)
- Vorhabensbeschreibung (es können auch mehrere Projekte mit geringerem Ausmaß Aufgabe des/der Innovationsassistenten*in sein)
- Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibung des/der Innovationsassistenten*in
- wirtschaftliche Auswirkung auf das Unternehmen

Tätigkeitsfelder können in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsinnovationen, Innovationsorganisation, Kommunikations- und Informationstechnologien sowie Tourismusinnovationen und Tourismusmanagement angesiedelt sein.

Es können auch themenspezifische Ausschreibungen durchgeführt werden. Details dazu werden in einem entsprechenden Ausschreibungsleitfaden geregelt.

6.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Unternehmen mit Standort in Tirol sein, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind. Bei Vorhaben im Tourismus sind auch Tourismusverbände antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Wichtig ist, dass die Qualifikation des/der Innovationsassistenten*in in einem plausiblen Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben und dem Unternehmen steht.

Der/die Innovationsassistent*in ist in ein unbefristetes, unselbstständiges und voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, wobei der/die Förderwerber*in die Auswahl trifft und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes.

Für die Anerkennung des/der Innovationsassistenten*in sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Übereinstimmung von Anforderungen des Unternehmens und Qualifikationen des/der Innovationsassistent*in
- Dienstvertrag zwischen Förderwerber*in und Innovationsassistent*in

6.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Schwerpunkt Innovationsassistent*in wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50 Prozent der förderbaren Kosten bzw. max. 30.000 Euro. Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit 60.000 Euro begrenzt. Die Laufzeit der Förderung ist auf **ein** Jahr beschränkt.

Personalkosten: Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss zu den Personalkosten gelten max. 56.000 Euro.

Qualifizierungs- und Coachingkosten: Jedem/jeder Innovationsassistenten*in steht ein Ausbildungs- und Coachingbudget von 4.000 Euro zur Verfügung. Die geplanten Ausbildungen (im Sinne einer

„Weiterbildungsstrategie“) werden entweder im Zuge der Antragstellung oder mit der Genehmigung der konkreten Person eingereicht.

Projekte können ausschließlich im Zuge eines jeweils zu definierenden Ausschreibungszeitraumes eingereicht werden.

6.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zum Technologieförderungsprogramm):

- Personalkosten des/der Innovationsassistent*in
- Qualifizierungs- und Coachingkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie kann pro Unternehmen bzw. Tourismusverband nur ein Projekt gefördert werden. Dies gilt rückwirkend bis zum 01.01.2023.

7. Verfahrensbestimmung

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.
- (2) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
 - Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - Genaue Projektkostengliederung inkl. Kostenvoranschläge und Angebote
 - Kopie von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - Notwendige behördliche Genehmigung(en) inklusive Planunterlagen
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Im Zuge der Antragstellung hat der/die Antragsteller*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Expert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre und bei Abwicklung als AGVO-Beihilfe 5 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den/die Fördernehmer*in. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

10. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), (Text von Bedeutung für den EWR), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (2) Die Förderung aus dieser Richtlinie erfolgt in der Regel als De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).
- (3) Die Förderung kann auch gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. L 270 vom 29.07.2021, S. 39 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der/die Fördernehmer*in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der/die Fördernehmer*in vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab 500.000 Euro einzuhalten sind.

11. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

12. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer Landesförderung von mehr als 20.000 Euro bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 30.06.2028; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Abteilung Wirtschaftsstandort Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft